

Liebe Freundinnen und Freunde!

Nach dem Beschluß der Stadt Münster, Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus Kriegsgebieten aufzunehmen, haben sich nun auch in BONN und OSNABRÜCK entsprechende Initiativen gegründet. Sie verdienen Unterstützung!

Die Arbeit für Deserteure gestaltet sich sicherlich nicht einfach: In Bayern hört der Verfassungsschutz die Telefone der entsprechenden Initiativen ab. In Dinklage gelang es couragierten Nonnen, das niedersächsische Innenministerium zu einem Einsehen zu bewegen, und einen ukrainischen Deserteur, samt Familie, statt auszuweisen, nach Canada ausreisen zu lassen.

Entgegen dem Beschluß der Innenministerkonferenz werden noch immer SOWJETDESERTEURE zur Ausreise aufgefordert - zuletzt am 21.10.97 mittels Grenzübertrittsbescheinigung durch die Stadt Mülheim an der Ruhr. Die getroffene Duldungsregelung hat offensichtlich zur Folge, daß 1. die entsprechenden Asylanträge nun rigoros abgelehnt werden und 2. sind inzwischen eine ganze Reihe von Berufungen des Bundesamtes (BAFI) gegen positive Asylentscheidungen durch Gerichte bekannt geworden. Aber auch die zweijährige Duldung befriedigt die Betroffenen keineswegs, wobei es - wie Rechtsanwalt Göring in seinem Beitrag deutlich macht - jede Menge Schwierigkeiten bei der Umsetzung gibt.

BR JUGOSLAWIEN: Wie schlecht es um die Verweigerer des Krieges in diesem Land steht, macht das Gutachten "Kriegsdienstverweigerung als grundlegendes Menschenrecht" deutlich, welches wir in Ergänzung zu dem Referat im letzten Rundbrief besorgen konnten.

In ARGENTINIEN ist das Militär aufgrund der jahrelangen Militärdiktatur mit seinen 30.000 "Verschwundenen", dem glücklosen Malwinen/Falkland-Krieg und nicht zuletzt aufgrund der Korruption und der Schleiferei der Rekruten, wie wohl in keinem anderen lateinamerikanischen Land, in Verruf geraten. Die Kriegsdienstverweigerungsbewegung trug das Ihrige dazu bei, daß 1995 die Wehrpflicht abgeschafft wurde. Aber schon versucht sich die Armee über Blauhelmeinsätze auch international zu rehabilitieren.

Schließlich bringen wir - ganz aktuell - einen Bericht vom Lateinamerikanischen Kriegsdienstverweigerungstreffen in ECUADOR, welches nun Ende November mit Gästen aus 14 Ländern stattgefunden hat.

#### BÜCHER/Broschüre

Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft Band IV/1997 mit dem Schwerpunktthema **Kriegsdienstverweigerung und Desertion**, u.a. Rudi Friedrich: KDV und Desertion in aktuellen Kriegen. rasch-Universitätsverlag, Osnabrück, 232 S., 42 DM.

Ulrich Bröckling: **Disziplin - Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion**. Wilhelm Fink Verlag, München 1997, 364 S., 68 DM.

**Aufstehen gegen Kulturen der Gewalt - Beispiel Türkei**. Ein Handbuch für interkulturelle Trainings zur Gewaltfreiheit. Hg.: DFG-VK Bildungswerk NRW, Braunschweiger Str. 22, 44145 Dortmund, Fax: 0231-818032. KOMZI-Verlag, Magdeburgstr. 11, 65510 Idstein. 1997, 245 S., deutsch, bald wird es auch eine türkische Ausgabe geben, 24,80 DM.

**Texte 1**. Texte der Sendereihe "Kalaschnikov - Das Marburger Radiomagazin für militanten Pazifismus." U.a. mit Beiträgen zu Antimilitarismus in Rußland und KDV in der Türkei. A5, 64 S., 1997, 5 DM + Porto. Bezug: DFG-VK Marburg, Postfach 1246, 35000 Marburg.

#### VERANSTALTUNGEN

**Gießen**: Mi., 14.1., KHG, Wilhelmstr. 28. **"Lateinamerika und Kriegsdienstverweigerung"**. Referat mit Dias. Kontakt: Luis Pizarro, Tel.: 0641-41152.

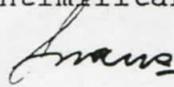
**Frankfurt**: Sa./So. 7./8.2. Seminar **"Islam und Islamismus als Herausforderung für die Friedensbewegung"**, mit Referaten u.a. zu Gewaltfreiheit und Antimilitarismus. Teilnahmebeitrag incl. Übernachtung 55 DM. Kontakt: DFG-VK Hessen, Vogelsbergstr. 17, 60316 Frankfurt. Tel.: 069-431440, Fax: 069-4990007, Email: dfgvkffm@online.de

**Bonn-Röttgen**: Fr., 27. - Sa., 28. 2., Landjugendakademie, In der Wehrhecke. **Fachtagung: "Flüchtlinge in Europa - Wie steht es um den Schutz von Verweigerern völkerrechtswidriger Kriege?"** Veranstalter: Connection e.V., amnesty international, Pro Asyl und Friedrich-Ebert-Stiftung. Eine ausführliche Information liegt den AbonnentInnen des Rundbriefes bei!

**Marburg**: Di., 17. 2. 20h. KFZ, Schulstr. 6. **Disziplin - Militär und die Produktion von Gehorsam**, mit Ulrich Bröckling, Autor des gleichnamigen Buches. Kontakt: DFG-VK MB, s.o.

**Osnabrück**: 29.-31.5., **Europäischer Friedens- und Kriegsdienstverweigerer-Kongreß**. Kontakt: Friedenskongreß '98, Postfach 4124, 49031 Osnabrück. Tel.: 0541-260650, Fax: 0541-260680.

Mit antimilitaristischem Gruß




Entwurf: Gerhard Voigt

## Rundbrief

# KDV

Kriegsdienstverweigerung

# im Krieg

Herausgegeben von

AG „KDV im Krieg“  
c/o Franz Nadler  
Querstr. 23  
D-63065 Offenbach  
Tel.: +49 (0)69 81 51 28

und  
Connection e.V.  
Gerberstr. 5  
D-63065 Offenbach  
Tel.: +49 (0)69 82 37 55 34  
Fax: +49 (0)69 82 37 55 35

E-mail:  
Connection@Link-F.Rhein-Main.de

Bankverbindung:  
AG „KDV im Krieg“  
Konto 162 370  
Ökobank eG, BLZ 500 901 00

Einzelexemplar 3,- DM  
Jahresabo (6 Ausgaben) 25,- DM

Dr. Stevan Lilic

Professor der Rechte, Universität Belgrad  
Helsinki Komitee für Menschenrechte in Serbien

Biljana Kovacevic-Vuco

Vorsitzende der Rechtshilfeabteilung des Helsinki Komitees  
für Menschenrechte in Serbien

## Kriegsdienstverweigerung als grundlegendes Menschenrecht

**Inhaltsangabe:** Die Kriegsdienstverweigerung ist eine neue Einrichtung des internationalen Rechts und der nationalen Gesetzgebung. Sie wird nicht mehr als ein ausschließlich religiöses Recht betrachtet, sondern als grundlegendes Menschenrecht. Kriegsdienstverweigerung bezieht sich auf das Recht, den Militärdienst aus religiösen und anderen Gewissensgründen zu verweigern.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat rechtlich die Kriegsdienstverweigerung in Artikel 137 der Verfassung von 1992 anerkannt. Die genauen Ausführungsbestimmungen der Kriegsdienstverweigerung befinden sich im Armeegesetz der Jugoslawischen Föderation (Artikel 296-300). Die Analyse der gegenwärtigen Rechtslage zeigt eine Nichtübereinstimmung der rechtlichen Regelung der Kriegsdienstverweigerung nach dem Armeegesetz Jugoslawiens und der Bundesverfassung, im Vergleich zu den ratifizierten internationalen Übereinkommen, die die Kriegsdienstverweigerung als grundlegendes Menschenrecht betrachten.

I. Die Kriegsdienstverweigerung ist eine neue Einrichtung des internationalen Rechts und der nationalen Gesetzgebung. Sie wird gegenwärtig nicht nur als religiöses Recht (1) betrachtet, sondern gleichermaßen als **grundlegendes Menschenrecht** (2). Dies wurde formell anerkannt durch Beschlüsse verschiedener internationaler Gremien, darunter der Vereinten Nationen. Gemäß der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen "hat jeder Mensch das Recht, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie es in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt ist, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern". (3)

Die ideologische Grundlage für die Kriegsdienstverweigerung liegt in der Idee der Verweigerung der Teilnahme an der Tötung von anderen Leuten. (4) Unter Kriegsdienstverweigerung wird im engeren Sinne gewöhnlich die Verweigerung des Militärdienstes verstanden (5), obwohl andere Formen der Kriegsdienstverweigerung existieren, die rechtlich nicht geregelt sind.

Kriegsdienstverweigerung im breiteren Sinne umfaßt *inter alia* (u.a. - fn) Fälle, wo Personen in Firmen arbeiten, die Produkte herstellen oder verbreiten, die zum militärischen Gebrauch bestimmt sind, die die Umwelt schädigen können und Personen, die sich weigern Steuern an den Militärhaushalt zu entrichten. (6) Abgesehen davon weist die Kriegsdienstverweigerung auf den **Zivildienst** hin bzw. in Fällen bewaffneter Konflikte, auf die Möglichkeit den Militärdienst ohne das Tragen oder den Gebrauch von Waffen abzuleisten.

II. Kriegsdienstverweigerung geht als **rechtliche Einrichtung** bis zur Jahrhundertwende zurück. Nach dem II. Weltkrieg entwickelte sie sich zu einem grundlegenden Menschenrecht.

Die erste europäische Institution, die eine zutreffende politische Haltung gegenüber der Kriegsdienstverweigerung formulierte, war das Europaparlament. Die Resolution Nr. 337 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (angenommen 1967) definiert die Reichweite und die spe-

zifischen Grundprinzipien der rechtlichen Regelung der Kriegsdienstverweigerung. Nach dieser Resolution werden Personen, die sich aus Gewissensgründen oder anderen religiösen, ethischen, moralischen, humanitären, philosophischen oder anderen Überzeugungen weigern, von der Verpflichtung zum Militärdienst ausgenommen. (7)

Die geschichtlichen Wurzeln der heutigen Kriegsdienstverweigerung hängen mit den europäischen religiösen Gemeinschaften zusammen, besonders mit den protestantischen Bewegungen in den Niederlanden und Englands im XVI. und XVII. Jahrhundert. Nach den letzten Studien in diesem Feld, waren Länder mit protestantischer religiöser Tradition (mit der Ausnahme Schweiz) die ersten, die die Kriegsdienstverweigerung rechtlich regelten. 1549 und 1580 wurden in den Niederlanden Gesetze verabschiedet, die auf der Basis von religiösen Überzeugungen die Möglichkeit der Ausnahme vom Militärdienst vorsahen. Am 21. November 1660 verkündeten die Quäker öffentlich gegenüber dem englischen König Charles, daß sie an bewaffneten Konflikten nicht teilnehmen möchten, weder im Namen des Königreiches Christus' noch im Namen eines irdischen Königreiches. Sogar Napoleon billigte die Ausnahme vom Militärdienst gegenüber Wiedertäufern. (8) Länder mit römisch-katholischer und orthodoxer religiöser Tradition erkannten die Kriegsdienstverweigerung später an.

Die ersten europäischen Länder, die die Kriegsdienstverweigerung rechtlich regelten, waren die nordischen Länder protestantischer Tradition, namentlich Norwegen (1909), Dänemark (1917) und Schweden (1920), wie auch Großbritannien (1916) und die Niederlande (1929). Im Unterschied dazu regelten europäische Länder mit römisch-katholischer Tradition die Kriegsdienstverweigerung ein halbes Jahrhundert später: Frankreich (1963), Belgien (1964), Italien (1972), Portugal (1976) und Spanien (1978).

III. Während der **kommunistischen Regime** in zentral- und osteuropäischen Ländern ist die Kriegsdienstverweigerung rechtlich nicht anerkannt worden. Ihre Verneinung der Kriegsdienstverweigerung wurde unterstützt von dem Argument, daß individuelle Menschenrechte und die Ideen der freien Wahl von Bürgern inkompatibel zu offiziellen ideologischen Doktrinen seien. Dazu gab es aber zwei Ausnahmen.

Eine Verordnung der Sowjetdeputierten (1919, von Lenin unterzeichnet) erkannte die Kriegsdienstverweigerung auf der Grundlage religiöser Motive an, sie wurde aber ab 1929/30 bis zum Ende der Herrschaft Stalins nicht praktiziert. Zum anderen, im Gegensatz zu der Haltung der anderen kommunistischen Länder und trotz des Groiffs eines starken russischen Einflusses, erkannte die Deutsche Demokratische Republik die Möglichkeit zu einem Zivildienst ab September 1964 an. Vermutlich geschah dies aufgrund des Einflusses der protestantischen religiösen Gemeinschaft in diesem Land. (9)

IV. In gegenwärtigen Zeiten wurden Fragen der Kriegsdienstverweigerung aus rechtlicher und ethischer Sichtweise relevant, speziell bezogen auf die **Konflikte im früheren Jugoslawien**. Nach Daten verschiedener nicht-staatlicher Organisationen haben sich zumindest 200.000 Wehrpflichtige seit Beginn der Kriegshandlungen im früheren Jugoslawien geweigert an den Konflikten zu beteiligen, indem sie Asyl in europäischen Ländern suchten. (10)

Der frühere jugoslawische Staat (1945-1991) hat, obwohl er eine Anzahl entsprechender internationaler Erklärungen und Abkommen unterzeichnet hat, die Kriegsdienstverweigerung rechtlich und praktisch niemals anerkannt bzw. davon Notiz genommen. Nach der vorhergehenden jugoslawischen Gesetzgebung unterlag die Verweigerung der Annahme und des Gebrauchs von Waffen bzw. die Verweigerung des Militärdienstes einer unnachgiebigen Bestrafung.

Das Strafgesetz von 1976 (das mit einer Anzahl von Änderungen und Neufassungen rechtlich noch in Kraft ist) hat einen separaten Abschnitt, der im Detail die Straftaten gegen die Streitkräfte regelt. Die zwei bedeutendsten: Die Straftat "Verweigerung der Annahme und des Gebrauchs von Waffen" wird mit Gefängnis bestraft (Art. 202) und die Straftat der "Umgehung der Einberufung und des Militärdienstes" wird mit Geldstrafe bzw. Gefängnis bestraft (Art. 214). Diese Straftaten unterliegen einer besonderen Bestimmung in Kriegszeiten bzw. im Fall einer direkten Kriegsgefahr (z.B. Gefängnis bis zu 10 Jahren). (11)

Da die Gesetze Jugoslawiens während dieser Periode die Kriegsdienstverweigerung nicht anerkannten, auch nicht aufgrund religiöser Überzeugungen, wurden Angehörige verschiedener religiöser Sekten in Jugoslawien (z.B. Zeugen Jehovas) aufgrund ihrer Weigerung, Waffen anzunehmen und sie anzuwenden, oftmals Gefängnis unterworfen. Es gibt Beispiele von Leuten, die aufgrund dieser Straftaten (z.B. Weigerung, Waffen anzunehmen und sie zu gebrauchen) strafrechtlich verfolgt und verurteilt wurden.

Nach einem Bericht der Bundesregierung Jugoslawien für die UN-Menschenrechtskommission urteilten jugoslawische Gerichte in den vergangenen 3 Jahren über 19 Fälle der Weigerung, Waffen zu tragen und der Verweigerung des Militärdienstes. In diesen Fällen wurden die folgenden Strafen ausgesprochen: Zwei Personen wurden zu je fünf Monaten Gefängnis verurteilt, eine Person zu sechs Monaten Gefängnis, eine zu neun, eine zu zehn Monaten Gefängnis, eine zu einem Jahr Gefängnis, zwei zu zwei Jahren Gefängnis und zwölf Personen bekamen Bewährungsstrafen.

Unter dem Einfluß (und Druck) der neuen Ideen bezüglich der Menschenrechte und in Übereinstimmung mit Verpflichtungen, die aus internationalen Dokumenten zur Gewissensfreiheit ableitbar sind, haben eine Anzahl von Staaten, darunter die Bundesrepublik Jugoslawien, die Kriegsdienstverweigerung anerkannt und in ihre Verfassungen aufgenommen und entsprechende Gesetze erlassen.

Aber in einigen Fällen (z.B. die gegenwärtige Bundesgesetzgebung in Jugoslawien) ist das Recht auf Kriegsdienstverweigerung, das in die Bundesverfassung aufgenommen worden ist, sehr beeinträchtigt, wobei das Haupthindernis die Verwaltungsprozedur darstellt, die sich mit dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung in konkreten Fällen befaßt.

V. Formell hat die Bundesrepublik Jugoslawien das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als eine Rechtskategorie in der Bundesverfassung vom 27. April 1992 anerkannt. Artikel 137 der Bundesverfassung lautet: "Der Militärdienst soll universell sein (für alle gelten - fn) und in der Weise durchgeführt werden, wie es in den Bundesgesetzen bestimmt ist. Einem Bürger, der aus religiösen oder anderen Gewissensgründen die Erfüllung seiner militärischen Pflicht mit der Waffe verweigert, soll die Möglichkeit gegeben werden, seine militärische Pflicht ohne Waffen in den Streitkräften Jugoslawiens oder im zivilen Dienst in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht zu erfüllen." (12)

Die Bundesverfassung erkennt die Kriegsdienstverweigerung an und bestätigt sie auf der normativen Ebene. Eine rechtliche Analyse der Verfassungsbestimmung (Art. 137, Abs. 1) benennt zwei Gründe für die Kriegsdienstverweigerung: religiöse und andere Gewissensgründe.

Genau besehen erkennt aber die Verfassung nach den europäischen und weltweiten Standards das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als grundlegendes Menschenrecht nicht an. Das ist darauf zurückzuführen, daß die Bundesverfassung die Kriegsdienstverweigerung nicht im Abschnitt der Rechte und Freiheiten (Art. 35) regelt, sondern in dem über die Armee Jugoslawiens (Art. 137), d.h. sie sieht sie als einen Weg zur Erfüllung des Militärdienstes an.

Der Wortlaut der Bundesverfassung impliziert, daß das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nicht von der Wichtigkeit eines grundlegenden Menschenrechtes ist.

Nach Absatz 2 von Artikel 137 der Bundesverfassung wird alles was sich auf die Kriegsdienstverweigerung bezieht, insbesondere das Anerkennungsverfahren, durch das entsprechende Bundesgesetz geregelt. In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der Artikel 10 und 16 der Bundesverfassung wichtig. Nach diesen anerkennt und garantiert Jugoslawien durch internationales Recht anerkannte Freiheiten und Rechte und verspricht die Erfüllung der international übernommenen Verantwortlichkeiten und akzeptierten Regeln des internationalen Rechts, die ein konstituierender Teil seiner internen Rechtsordnung sind.

VI. Im Umgang mit der Kriegsdienstverweigerung bezieht sich die Bundesverfassung auf das föderale jugoslawische Armeegesetz (in Kraft seit Mai 1994). Dieses Gesetz regelt, daß der Militärdienst aus der Verpflichtung zur Musterung und der zum Militär- und Reservendienst (Art. 14) besteht, wie auch, daß Frauen der Einberufung bzw. der militärischen Verpflichtung nicht unterliegen (Art. 283).

Nach Paragraph 2 von Artikel 137 der Bundesverfassung ist die Einrichtung der Kriegsdienstverweigerung in den Bestimmungen der Artikel 296 bis 300 des föderalen jugoslawischen Armeegesetzes konkreter geregelt.

Nach den Bestimmungen des Artikel 296 des jugoslawischen Armeegesetzes dauert der Militärdienst 12 Monate (Art. 296, Abs. 1). Für jene Wehrpflichtigen, die den Militärdienst mit Waffen aus religiösen oder anderen Gewissensgründen verweigern bzw. einen zivilen Dienst leisten möchten, dauert der Militärdienst 24 Monate (Art. 296, Abs. 2). Ein Wehrpflichtiger, der ursprünglich die Kriegsdienstverweigerung beantragt hatte, seine Haltung geändert hat und dann entschied, Waffen während des Militärdienstes anzunehmen, leistet weiter Militärdienst innerhalb desselben Programms wie Soldaten, die Waffen tragen, aber nicht weniger als 12 Monate (Art. 296, Abs. 3). Als Ausnahme kann der Präsident der Republik entscheiden Soldaten bis zu 60 Tage vor Ablauf des Militärdienstes zu entlassen, vorausgesetzt der Bedarf der stehenden Truppen und die Kampfbereitschaft erlauben diese Ausnahme (Art. 296, Abs. 4).

Nach der Bestimmung von Artikel 297 des jugoslawischen Armeegesetzes wird der zivile Militärdienst in folgenden Bereichen abgeleistet: "Militärökonomie, Gesundheitswesen, allgemeine Rettungsorganisationen, Organisationen für die Rehabilitation Invalider und andere Organisationen und Einrichtungen von allgemeinem Interesse" (Art. 297, Abs. 1). Die Organisation bzw. Institution, in der der zivile Militärdienst abgeleistet wird, ist zu folgendem verpflichtet: Freie Unterkunft, Verpflegung und die Zahlung des Solds eines regulären Soldaten sowie Stellung von Personen, die verantwortlich sind für die Kontrolle der Arbeit und des zivilen Militärdienstes (Art. 197, Art. 2). Während des zivilen Militärdienstes

dienstes hat die Person die selben Rechte und Verpflichtungen wie ein Soldat, der den Militärdienst in der Armee ableistet (Art. 297, Abs. 3).

Nach der Bestimmung von Artikel 298 des jugoslawischen Armeegesetzes muß der Wehrpflichtige, der den Militärdienst nicht unter Waffen leisten möchte, innerhalb von 15 Tagen, ab dem Tag des Erhalts der Einberufungsaufforderung, einen schriftlichen Antrag an die Behörde des Militärbezirks stellen. Dieser Antrag muß die Gründe beinhalten, warum der Einberufene den Militärdienst unter Waffen nicht leisten möchte, wie auch die Arbeitsplätze, in der Armee oder dem zivilen Dienst, an denen der Einberufene den Militärdienst leisten möchte.

Nach der Bestimmung von Artikel 199 des Armeegesetzes des jugoslawischen Bundes ist die Einberufungsbehörde verpflichtet, eine Entscheidung über den schriftlichen Antrag innerhalb von 60 Tagen zu fällen (Art. 299, Abs. 1). Um den Antrag entscheiden zu können, kann die Einberufungsbehörde Sozialarbeiter, Pädagogen, Repräsentanten religiöser Gemeinschaften etc. befragen (Art. 299, Abs. 2). Nach Artikel 300 des Armeegesetzes Jugoslawiens kann der Antragsteller einen Widerspruch gegen die Entscheidung der Einberufungsbehörde innerhalb von 15 Tagen, nachdem er sie erhalten hat, einlegen (Art. 300, Abs. 1). Über diesen Widerspruch entscheidet die Widerspruchsinstanz der Behörde des Militärbezirks, die die Entscheidung in der ersten Instanz gefällt hat (Art. 300, Abs. 2). Diese Entscheidung ist endgültig, es kann anschließend kein Verwaltungsverfahren mehr weiterverfolgt werden (Art. 300, Abs. 3).

VII. Die Analyse der Bestimmungen des Armeegesetzes des Jugoslawischen Bundes, die die Einführung des verfassungsmäßigen Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung regelt, macht deutlich, daß das verfassungsmäßig anerkannte Recht auf Kriegsdienstverweigerung eingeschränkt ist durch die Festlegung des Verfahrens im jugoslawische Armeegesetz. Dies kann durch das Folgende bestätigt werden.

Das jugoslawische Armeegesetz sieht vor, daß Wehrpflichtige, die die Kriegsdienstverweigerung beantragen möchten, innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Einberufungsbefehls einen schriftlichen Antrag zu stellen haben (Art. 298). Die zeitliche Begrenzung betreffend des Verfalls des Rechts Anträge zu stellen, die sich auf die Kriegsdienstverweigerung beziehen, ist **preclusive** (ausschließend - fn). Dies bedeutet, wenn das Zeitlimit überschritten worden ist, daß der Antragsteller sein verfassungsmäßiges Recht auf Kriegsdienstverweigerung verliert. Gleiches gilt für einen gestellten und abgelehnten Antrag - auch in diesem Fall kann der Antrag auf Kriegsdienstverweigerung nicht mehr erneut gestellt werden.

Ein Verfahren zur rechtlichen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des jugoslawischen Armeegesetzes ist vor den *Bundesgerichtshof* gebracht worden. Der Gerichtshof urteilte, daß Personen, die vor oder zu der Zeit, als das jugoslawische Armeegesetz in kraft trat, im aktiven Militärdienst waren bzw. Reservisten, kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung haben. Das jugoslawische Armeegesetz und diese Haltung des Verfassungsgerichtshofes stellt all jene, die sich geweigert haben, an den bewaffneten Konflikten im früheren Jugoslawien teilzunehmen, in eine ungleiche Position mit Personen, die von der neuen Rechtssituation Gebrauch machen können.

Dasselbe gilt für Personen, die ihr grundlegendes Menschenrecht der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anwandten und ihre Religion bzw. den Glauben *änderten*. Dieses Recht ist ausdrücklich durch die Bestimmung des Artikel 18 des Abkommens über zivile und politische Rechte (1966) festgelegt. Das Abkommen stellt fest, daß das Recht der Meinungs-, Gewissens- und Religi-

onsfreiheit die Freiheit einer Person beinhaltet, die Religion bzw. den Glauben frei zu wählen. Das jugoslawische Armeegesetz und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes von Jugoslawien sind aber nicht in Übereinstimmung mit der vorher erwähnten Haltung. Diese Haltung verneint *ausdrücklich* das Recht die Religion bzw. den Glauben zu wechseln. Die Bestimmung des Artikel 4 des Abkommens gewährt den Unterzeichnenden keine Möglichkeit zur Ausnahme von der Bestimmung des Artikel 18 des Abkommens, auch nicht in Fällen einer direkten Kriegsgefahr. Da das Recht auf Kriegsdienstverweigerung unter diese Freiheiten fällt, kann es nicht begrenzt werden.

Daraus folgt im Falle Jugoslawiens, daß die erwähnten Einstellungen darauf hinauslaufen, daß alle, die die Teilnahme an bewaffneten Konflikten im früheren Jugoslawien verweigert haben, keine Möglichkeit haben bei militärischen bzw. anderen staatlichen Einrichtungen die Kriegsdienstverweigerung zu beantragen. Abgesehen davon, bedeuten solche rechtlichen Lösungen, daß Strafanzeigen gegen jene erhoben werden *können*, die die Teilnahme an bewaffneten Konflikten verweigert haben (z.B. die Straftat der "Verweigerung der Annahme und des Gebrauchs von Waffen", Art. 202 des Strafgesetzes).

VIII. Als **allgemeine Zusammenfassung** kann festgestellt werden, daß die rechtlichen Bestimmungen zur Kriegsdienstverweigerung, wie sie im Armeegesetz des Jugoslawischen Bundes beschrieben sind, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als grundlegendes Menschenrecht verhindern, wie es durch internationale Abkommen garantiert ist.

Verfahrensrechtlich gesprochen, ist das Recht auf Kriegsdienstverweigerung weitgehend eingeschränkt, es befindet sich im Gegensatz zu den Prinzipien der allgemeinen verfahrensrechtlichen Gesetzgebung. Abgesehen davon kann ein schwerwiegendes rechtliches Hindernis für die vollständige Ausführung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung im Strafgesetz gefunden werden, welches mit der Bundesverfassung nicht in Übereinstimmung gebracht worden ist.

#### Anmerkungen:

- (1) vgl. *European Churches and Conscientious Objection to Military Service*, Proceedings, Loccum, 1989.
- (2) vgl. Sam Biesemans, *The Right to Conscientious Objection and The European Parliament*, EBCO, Bruxelles, 1994.
- (3) United Nations Economic and Social Council, Commission on Human Rights, 51st session, March 1995.
- (4) vgl. *The Right to Refuse to Kill*, Commission for Human Rights, United Nations, 49th session, December 4 1992. E/CN.4/1993/68.
- (5) Sam Biesemans, *The Right to Conscientious Objection and The European Parliament*, EBCO, Bruxelles, 1994, S. 6.
- (6, 7, 8, 9) ebenda
- (10) Cecilia de Rosa, *Conscientious Objectors, Draft Evaders and Deserters from Former Yugoslavia: An Undefined Status*, European Bureau for Conscientious Objection, Bruxelles 1995, S. 4.
- (11) Die in den Artikeln 202 und 214 beschriebenen Straftaten verblieben unverändert im existierenden Strafgesetz der Bundesrepublik Jugoslawien.
- (12) *The Constitution of the Federal Republik of Yugoslavia* (englische Version), Srbostampa, Belgrade, 1992.

(Prof. Dr. Stevan Lilic/Biljana Kovacevic-Vuco: Conscientious Objection As A Fundamental Human Right. International Meeting Conscientious Objectors in Times of War. Linz, 16-17 May 1997. Belgrade, May 1997. Übersetzung aus dem Englischen: fn/rt)